

Der Parkabschlag – ein Kostenansatz der die Funktion des Friedhofes als Grünanlage mit Erholungsfunktion für alle Bürger unterstreicht – wurde mit 18,04 % errechnet und so der Kalkulation zugrunde gelegt.

Die mit der Gebührenbedarfsberechnung für 2004 erstmals angewandte, überarbeitete Form der Gebührenkalkulation, nach der die für die einzelnen Kostenstellen ermittelten Beträge in aufwandsabhängige und aufwandsunabhängige Kosten zerlegt und so gerechter auf die einzelnen von der Friedhofsverwaltung erbrachten Leistungen verteilt werden, wurde auch für 2005 beibehalten.

Die mit dem neuen Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen in 2004 erstmals angebotene Möglichkeit der Beisetzung in einem Aschestreufeld wurde nur in nicht nennenswertem Umfang in Anspruch genommen. Die hierzu errechnete Gebühr muss deshalb weiterhin als vorläufig angesehen werden und wird nach Vorliegen entsprechender, repräsentativer Erfahrungen zu überprüfen sein.

Die Gebührenbedarfsberechnung „Bestattungswesen“ für das Haushaltsjahr 2005 liegt den Fraktionen vor. Wie in der Sitzung der Gebührenkommission am 15.11.2004 erörtert, wird die Verwaltung den Fraktionen im Hinblick auf das für 2004 zu erwartende Rechnungsergebnis und dessen Auswirkungen in Folgejahren kurzfristig Alternativberechnungen vorlegen.

Diese Vorlage ist als Anlage beigelegt:

Die entsprechende Neufassung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührenordnung, vorgesehen für ein Inkrafttreten am 01.01.2005.

In Vertretung

Hans-Ulrich Lehmacher
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW S. 561), hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Sankt Augustin

I. Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten

A. Wahlgräber und Gemeinschaftsgräber

1.1 Wahlgrab, eine Stelle für Erdbestattung umfassend	1.560,00 €
1.2 Wahlgrab, mehrere Stellen für Erdbestattung umfassend, je Stelle	1.560,00 €
1.3 Wahlgrab (T), (Tiefenbestattung)	1.920,00 €
1.5 Urnenwahlgräber zur Beisetzung von 2 Urnen, je Stelle	570,00 €

B. Reihengräber

1.1 Einzelgrab (Kindergrab) Kind bis einschließlich fünf Jahre	518,00 €
1.2 Einzelgrab (Erwachsene und Kinder über fünf Jahre)	1.074,00 €
1.3 Urnengrab	371,00 €
1.4 anonymes Reihengrab	1.228,00 €
1.5 anonymes Urnenreihengrab	414,00 €
1.6 Rasenreihengrab Erdbestattung	1.228,00 €
1.7 Rasenreihengrab Urnenbestattung	414,00 €

C. Gewährung von besonderen Rechten

Zulassung einer Tiefenbestattung in einem mehrstelligen Wahlgrab (Abschnitt A. Ziffer 1.2), je zugelassener Bestattung	360,00 €
---	----------

II. Leistungen der Friedhofsverwaltung

A. Bereitung der Gräber

1. Grabbereitung für Personen bis einschließlich fünf Jahre	254,00 €
2. Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Wahlgrab)	486,00 €
3. Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Reihengrab)	467,00 €
4. Grabbereitung für die Beisetzung einer Urne	177,00 €
5. Grabbereitung für alle Personen bei Tiefenbestattung (Beisetzung bei 3 m)	602,00 €
6. Grabbereitung Rasen-/anonymes Reihengrab	447,00 €
7. Grabbereitung Rasen-/anonymes Urnengrab	168,00 €
8. Verlegen von Grauwanne-Trittplatten (seitliche Grabbegrenzung)	
a) Kindergrab/Urnengrab	38,00 €
b) Reihengrab	51,00 €
c) Wahlgrab	63,00 €

B. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

1.1 Ausgraben eines Leichnams während der Ruhefrist	872,00 €
1.2 Ausgraben eines Leichnams nach Ablauf der Ruhefrist	563,00 €
1.3 Ausgraben einer Urne	216,00 €
2. Wiederbeisetzung des Leichnams oder der Urne auf einem Friedhof der Stadt Sankt Augustin	Gebühr nach Abschnitt A

C. Genehmigung von Grabanlagen

1.) Grabtafel (liegender Grabstein)	37,00 €
2.) Denkmal stehend bis 1 m ²	61,00 €
3.) Denkmal stehend über 1m ²	73,00 €
4.) Grabeinfassung Reihen-/Wahlgrab	68,00 €
5.) Grabeinfassung Kinder-/Urnengrab	43,00 €
6.) Grababdeckung Reihen-/Wahlgrab	55,00 €
7.) Grababdeckung Kinder-/Urnengrab	43,00 €

D. Benutzung der Friedhofshalle

1.) Benutzung der Leichenkammer	95,00 €
2.) Benutzung der Trauerhalle einschließlich Nebenleistungen bei einer Beisetzung	148,00 €

E. Aschenstreu Feld

Bestattung in einem Aschenstreu Feld	168,00 €
--------------------------------------	----------

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.